

Felben-Wellhausen
Frauenfeld
Gachnang
Herdern*
Hüttlingen
Hüttwilen*
Uesslingen-Buch*
Warth-Weiningen

Reglement über die Organisation des Abwasserverbandes Region Frauenfeld

(Organisationsreglement)

vom 11. August 1997*
mit Änderungen vom 25. Oktober 2007*

* Teilrevision, genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2007

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundlagen	1
II.	Zusammenschluss, Rechtsform, Aufgaben.....	1
	A. Zusammenschluss, Rechtsform	1
	B. Aufgaben	1
III.	Beitritt, Austritt, Auflösung	2
	A. Beitritt, Austritt.....	2
	B. Auflösung	3
IV.	Organisation	3
	A. Allgemeine Bestimmungen.....	3
	B. Zuständigkeit, Zusammensetzung und Aufgaben des Verbandes.....	6
	1. <i>Gesamtheit der Verbandsgemeinden</i>	6
	2. <i>Delegiertenversammlung</i>	6
	3. <i>Betriebskommission</i>	8
	4. <i>Präsident</i>	9
	5. <i>Aktuariat</i>	9
	6. <i>Rechnungsprüfungskommission</i>	9
	7. <i>Rechnungsführung</i>	10
	8. <i>Betriebsleitung</i>	11
	9. <i>Grosseinleiter</i>	11
V.	Kostentragung und Finanzierung.....	12
	A. Allgemeine Bestimmungen.....	12
	B. Bau und Betrieb der Anlagen	12
	1. <i>Bau der Anlagen</i>	12
	2. <i>Betrieb der Anlagen</i>	13
VI.	Rechtsverhältnisse an den Abwasseranlagen.....	15
	A. Verbands- und Gemeindeanlagen	15
	B. Aufnahme- und Zuleitungspflicht, Anschlüsse.....	15
	C. Aufsichtsrecht, Massnahmen, Haftung	16
	D. Einsprachen, Rekurse	17

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	17
VIII. Anhänge	19

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

I. Grundlagen

aufgehoben

II. Zusammenschluss, Rechtsform, Aufgaben

A. Zusammenschluss, Rechtsform

Art. 1

Die Gemeinden Felben-Wellhausen, Frauenfeld, Gachnang, Herdern, Hüttlingen, Hüttwilen, Uesslingen-Buch* und Warth-Weinigen bilden unter der Bezeichnung

Zusammenschluss

Abwasserverband Region Frauenfeld

einen Zweckverband im Sinne der §§ 39 bis 45 des Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999.*

Art. 2

Der Abwasserverband Region Frauenfeld (nachfolgend Verband genannt) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von § 39 des Gesetzes über die Gemeinden (GemG). Sein Sitz befindet sich in Frauenfeld.*

Rechtsform, Sitz

B. Aufgaben

Art. 3

- 1 Der Verband sammelt und reinigt die in seinem Einzugsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer. Vorbehalten bleiben die Einschränkungen gemäss Art. 48 dieses Reglements. Der Zweck wird durch den Bau und Betrieb sowie durch die Erneuerung der Verbandsanlagen, namentlich der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA), der erforderlichen Sammelkanäle und der Kanalisationswerke erreicht.
- 2 Der Verband sorgt für eine zweckmässige Nutzung der Energie, die aus dem Betrieb der Abwasserreinigungsanlage anfällt.

Aufgaben, Zweck

* Teilrevision, genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2007

- 3 Der Verband kann weitere organisatorische und oder technische Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Abwasserbehandlung zu fördern, zu verbessern oder zu ergänzen.

III. Beitritt, Austritt, Auflösung

A. Beitritt, Austritt

Art. 4

Beitritt

Der Verband kann weitere Gemeinden, oder öffentlich-rechtliche Körperschaften* gegen Übernahme eines entsprechenden Kostenanteils aufnehmen.

Art. 5

Kostenanteile

- 1 Die Kostenanteile müssen den Berechnungsfaktoren entsprechen, die für die Verbandsgemeinden gelten (Art. 44).
- 2 Die Kostenbeteiligung wird mit den übrigen Voraussetzungen und dem Datum, an dem die Aufnahme rechtswirksam wird, im Aufnahmebeschluss festgehalten.

Art. 6

Übernahmeverträge

Der Verband kann mit Gemeinden Übernahmeverträge abschliessen, wonach diese ihr Abwasser teilweise den Verbandsanlagen zu-leiten. Sie haben einen entsprechenden Kostenanteil zu tragen. Übernahmeverträge mit Gemeinden betreffen in der Regel einzelne Liegenschaften oder kleinere Teile von Gemeinden. Diese werden dadurch nicht Mitglied des Verbandes.*

Art. 7

Austritt

- 1 Eine Verbandsgemeinde kann, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten, wenn ihr Austritt die Erreichung des Verbandszweckes nicht gefährdet oder verunmöglicht und die fachgerechte Beseitigung ihrer Abwässer gewährleistet ist.
- 2 Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

* Teilrevision, genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2007

- 3 Der Verband setzt in einem Entlassungsbeschluss die von der Gemeinde einzuhaltenden Auflagen sowie das Datum fest, an dem der Austritt rechtswirksam wird.

Art. 8

Eine austretende Gemeinde hat weder Anspruch auf das Verbandsvermögen noch auf Verbandsanlagen oder Teile davon. Sie hat ihre finanziellen Verpflichtungen abzugelten.

Finanzielle Regelung

B. Auflösung

Art. 9

Der Verband kann aufgelöst werden, wenn die Aufgaben in wesentlichen Teilen erfüllt, weggefallen oder durch eine andere Organisation übernommen worden sind. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.*

Auflösung

IV. Organisation

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10

Die Organe des Verbandes sind:

Verbandsorgane

1. die Gesamtheit der Verbandsgemeinden;
2. die Delegiertenversammlung;
3. die Betriebskommission;
4. der Präsident;
5. die Rechnungsprüfungskommission.*

Art. 11

Der Verband wird durch seinen Präsidenten vertreten (Art. 27). Rechtsverbindliche Erklärungen des Verbandes sind durch den Präsidenten und den Aktuar kollektiv zu unterzeichnen.

Vertretung, Zeichnungsberechtigung

Art. 12

- 1 Als Delegierte oder Mitglieder der Betriebskommission sind Personen wählbar, die im Verbandsgebiet wohnen und das Aktivbürgerrecht besitzen.

Wählbarkeit

* Teilrevision, genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2007

- 2 Delegierte müssen in der sie delegierenden Verbandsgemeinde wohnen.
- Art. 13
- Amtsperiode Die Amtsperiode aller gewählten Organe des Verbandes fällt mit jener der thurgauischen Gemeindebehörden zusammen.
- Art. 14
- Einberufung
- 1 Die Delegierten und die Mitglieder der Betriebskommission versammeln sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Delegierten versammeln sich jedoch mindestens einmal jährlich, und zwar vor dem 30. Juni, an der ordentlichen Delegiertenversammlung zur Entgegennahme und Genehmigung von Geschäftsbericht und Rechnung sowie zur Beschlussfassung über den Voranschlag.
 - 2 Die Delegiertenversammlung beziehungsweise die Betriebskommission muss auch dann einberufen werden, wenn je ein Drittel ihrer Mitglieder es verlangt.
 - 3 Die Einberufung der Delegierten erfolgt schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden.
 - 4 Die Einberufung muss mindestens zwanzig* Tage vor der Versammlung erfolgen.
 - 5 In dringenden Fällen kann diese Frist auf zehn Tage herabgesetzt werden.
- Art. 15
- Quorum, Bestimmung des Mehrs
- 1 Die Delegiertenversammlung und die Betriebskommission sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
 - 2 Sie beschliessen in Sachgeschäften mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr massgebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Übernahme einer neuen Aufgabe bedarf der Zustimmung aller Gemeinden und Körperschaften.*

* Teilrevision, genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2007

Art. 16

- | | | |
|---|---|---------------------------------|
| 1 | Die Delegierten werden durch die delegierenden Verbandsgemeinden entschädigt. | Entschädigungen und Besoldungen |
| 2 | Die Betriebskommission wird durch den Verband entschädigt. | |
| 3 | Das Betriebspersonal wird durch den Verband gemäss dem Personalreglement der Stadt Frauenfeld angestellt und nach deren Besoldungsreglement entlohnt. | |

Art. 17

- | | | |
|---|--|----------------------|
| 1 | Die Delegierten erklären die Demission an ihre Verbandsgemeinde, die den Präsidenten davon in Kenntnis setzt. | Demission, Kündigung |
| 2 | Alle übrigen Demissionen, mit Ausnahme derjenigen des Kläranlagepersonals, sind an den Präsidenten zuhanden der Delegiertenversammlung zu richten. | |
| 3 | Das Kläranlagepersonal reicht seine Kündigung dem Betriebsleiter zuhanden der Betriebskommission ein. | |

Art. 18

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	Geschäftsjahr
--	---------------

Art. 18^{bis}*

Der Verband informiert die Öffentlichkeit über Voranschlag, Geschäftsbericht und Verbandsrechnung sowie über besondere Projekte oder Änderungen in den amtlichen Publikationsorganen der Stadt Frauenfeld. Die entsprechenden Unterlagen sind im Verbandssekretariat öffentlich einsehbar.*	Information der Öffentlichkeit
---	--------------------------------

Art. 19

Soweit das Organisationsreglement des Verbandes nichts anderes bestimmt und die Delegiertenversammlung keine besonderen Vorschriften über das Verfahren und die Geschäftsführung erlässt, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden* Anwendung. Für das Rechnungswesen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Regierungsrätlichen Verordnung (RRV) über das Rechnungswesen der Gemeinden.	Verfahrensvorschriften
---	------------------------

* Teilrevision, genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2007

B. Zuständigkeit, Zusammensetzung und Aufgaben des Verbandes

1. Gesamtheit der Verbandsgemeinden

Art. 20

Zuständigkeit

Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden beschliesst Ausgaben, welche die Kompetenz der Delegiertenversammlung übersteigen. •

2. Delegiertenversammlung

Art. 21

Zusammensetzung

- 1 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen. Jede Gemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten. Jeder Delegierte hat eine Stimme. • Die Zahl der Delegierten pro Verbandsgemeinde, mit Ausnahme der Stadt Frauenfeld, beträgt:

-	bis 750 Einwohner	1 Vertreter
-	751 bis 1'500 Einwohner	2 Vertreter
-	1'501 bis 2'250 Einwohner	3 Vertreter

usw.

Die Stadt Frauenfeld entsendet maximal fünf Delegierte mehr als die übrigen Verbandsgemeinden zusammen. Massgebend für die Zahl der Einwohner sind die Ergebnisse der letzten Zählung des statistischen Amtes des Kantons Thurgau.

- 2 Ist ein Delegierter vorübergehend an der Ausübung seines Mandates verhindert, kann die Verbandsgemeinde einen Ersatzdelegierten abordnen oder die Stellvertretung durch einen anderen Delegierten zulassen. Mehrfache Stellvertretungen sind nicht zulässig. Ersatzdelegierte oder Stellvertretungen sind dem Präsidenten von der delegierenden Gemeinde schriftlich • zu melden.
- 3 Die Mitglieder der Betriebskommission und der Aktuar, haben an der Delegiertenversammlung beratende Stimme. Zur Behandlung von finanziellen und technischen Fragen können Rechnungsführer, Betriebsleiter und andere Fachleute als Berater beigezogen werden. •

Art. 22

Protokoll

Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird in der Regel durch den Aktuar der Betriebskommission geführt.

• Teilrevision, genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2007

Art. 23

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

Zuständigkeit

1. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten;
2. Wahl von weiteren 7 Mitgliedern der Betriebskommission;
3. Wahl des Aktuars;
4. Wahl von 5 Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission;
5. Oberaufsicht über die Verwaltung sowie den Bau und Betrieb der Verbandsanlagen;
6. Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Verbandsgemeinden;
7. Aufnahme und Entlassung von Verbandsgemeinden, Genehmigung und Auflösung von Abwasser-Übernahmeverträgen;
8. Genehmigung von Bauabrechnungen;
9. Beschlussfassung über Voranschlag, Geschäftsbericht und Verbandsrechnung;
10. Festlegung der Entschädigung für die Mitglieder der Betriebs- und Rechnungsprüfungskommission;
11. Festsetzung der Art der Kreditbeschaffung und deren Tilgung;
12. Beschlussfassung über Expropriationen;
13. Krediterteilung für neue, einmalige Ausgaben im Nettobetrag bis 2'000'000 Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrag bis 200'000 Franken pro Jahr;
14. Änderung des Organisationsreglements.*

Art. 23^{bis}*

Der fakultativen Volksabstimmung im Verbandsgebiet unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung über neue Ausgaben, die den im Organisationsreglement festgesetzten Betrag übersteigen, sowie die Erhöhung des für die fakultative Volksabstimmung massgebenden Betrages.

Fakultative
Volksabstimmung

* Teilrevision, genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2005

3. Betriebskommission

Art. 24

Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus 9 Mitgliedern. Präsident und Vizepräsident des Verbandes sind von Amtes wegen Mitglieder der Betriebskommission. Der Präsident und vier Mitglieder, von denen eines die Grosseinleiter vertritt, müssen ihren Wohnsitz in Frauenfeld haben. Von den restlichen Mitgliedern inklusive Vizepräsident darf nur je eines in derselben Verbandsgemeinde Wohnsitz haben.

Art. 25

Zuständigkeit

Der Betriebskommission fallen alle Geschäfte zu, die durch dieses Organisationsreglement oder durch Erlasse der Delegiertenversammlung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Aufsicht über die Verwaltung und die Betriebsleitung sowie über die Verbandsanlagen;
2. Wahl und Anstellung des Rechnungsführers, des Betriebsleiters und des Betriebspersonals;
3. Festlegung der Grosseinleiter gemäss Anhang 5;
4. Vorbereitung von Geschäften, über welche die Delegiertenversammlung nach Art. 23 beschliesst;
5. Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung;
6. Verwaltung des Verbandsvermögens, Beschaffung von Krediten, Geltendmachung von Staats- und Bundesbeiträgen;
7. Veranlagung und Einzug von Bau- und Betriebskostenbeiträgen;
8. Freihändiger Erwerb von Rechten, Erhebung und Abwehr von Klagen sowie Prozess- und Rekursführung;
9. Erstellen von mittel- und langfristigen Investitions-, Betriebs- und Finanzierungskonzepten;
10. Erteilung von Projektierungsaufträgen, Verhandlung mit Projektverfassern, Festlegung von Bauprogrammen, Durchführung von Submissionen und Arbeitsvergebungen, Überwachung von Bauausführungen und Verabschiedung von Bauabrechnungen zuhanden der Delegiertenversammlung;
11. Ausgaben im Rahmen der Kreditbeschlüsse der Verbandsgemeinden und des Voranschlags. Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben im Nettobetrag bis 300'000 Franken sowie über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von 30'000 Franken pro Jahr. Von der Kreditbegrenzung ausgenommen sind unaufschiebbare Ausgaben, die zur Aufrecht-

erhaltung des Betriebs notwendig sind. Die Delegierten sind darüber in Kenntnis zu setzen.

Art. 26

Die Betriebskommission kann Sekretariat und Rechnungsführung sowie weitere Aufgaben einer Verbandsgemeinde oder Dritten übertragen.

Sekretariat, Rechnungsführung

4. Präsident

Art. 27

- 1 Der Präsident führt den Vorsitz der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission. Er vertritt den Verband nach aussen und leitet die Geschäfte.
- 2 Er hat die unmittelbare Aufsicht über Aktuariat, Sekretariat, Rechnungsführung und Betriebsleitung.
- 3 Seine Finanzkompetenz für neue, einmalige Ausgaben beträgt 10'000 Franken.
- 4 Er ordnet unverzüglich die erforderlichen Massnahmen an, wenn für die Verbandsanlagen und deren Betrieb Gefahr in Verzug ist, unter sofortiger Berichterstattung an die Betriebskommission.

Aufgaben,
Kompetenzen

5. Aktuariat

Art. 28

- 1 Das Aktuariat führt das Protokoll der Betriebskommissionssitzungen. Bestimmt die Delegiertenversammlung nichts anderes, so wird ihr Protokoll ebenfalls durch das Aktuariat der Betriebskommission geführt.
- 2 Neben der Protokollführung fertigt der Aktuar die Beschlüsse aus, wirkt bei der Verfassung der Berichte mit und verwaltet das Archiv.

Aktuariat, Aufgaben

6. Rechnungsprüfungskommission

Art. 29

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Es darf nur je ein Mitglied in derselben Verbandsgemeinde Wohnsitz haben, wobei Frauenfeld Anspruch auf einen Sitz erheben kann.

Zusammensetzung

- 2 Als Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind ausgeschlossen der Präsident des Abwasserverbandes, die Delegierten, die Mitglieder der Betriebskommission, der Aktuar, der Rechnungsführer, der Betriebsleiter und das Betriebspersonal.

Art. 30

Aufgaben

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Verbandsrechnung und die Kassaführung samt den Belegen in formeller und materieller Hinsicht.
- 2 Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung. Der Präsident oder ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission nimmt an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.
- 3 Jedem Mitglied steht das Recht zu, im Bericht einen von der Mehrheit der Kommission abweichenden Standpunkt zum Ausdruck zu bringen.

Art. 31

Einberufung

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission wird durch den Präsident der Rechnungsprüfungskommission einberufen, zur Konstituierung durch ihr amtsältestes Mitglied.
- 2 Die Einladung wird den Mitgliedern schriftlich und direkt zugestellt.

7. Rechnungsführung

Art. 32

Rechnungsführung

- 1 Die Rechnungsführung umfasst das Kassawesen, die Führung der Verbandsrechnung und die Mitwirkung bei der Aufstellung des Voranschlags und des Finanzplans.
- 2 Die Verfügungsberechtigung des Rechnungsführers wird durch die Betriebskommission geregelt.
- 3 Die Rechnung wird durch das Finanzamt der Stadt Frauenfeld geführt.

Art. 33

Entschädigung

- 1 Für die administrativen Arbeiten, die Rechnungsführung und die Betriebsleitung wird die Stadt Frauenfeld durch den Verband entschädigt.

- 2 Die Betriebskommission schlägt im Einvernehmen mit dem Stadtrat von Frauenfeld eine jährlich auszurichtende Pauschalsumme vor.

8. Betriebsleitung

Art. 34

- 1 Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter und dem Klärwerkmeister. Betriebsleitung
- 2 Beide können nicht Mitglied eines Verbandsorgans sein. Das gleiche gilt für die übrigen Betriebsangestellten.

Art. 35

- 1 Die Betriebsleitung ist für den technischen Betrieb und den laufenden Unterhalt der Verbandsanlagen verantwortlich. Aufgaben
- 2 Der Betriebsleiter, unter Mithilfe des Klärwerkmeisters, überwacht den technischen Betrieb und den laufenden Unterhalt der Verbandsanlagen anhand der Rapporte und Berichte des Betriebspersonals. Er kann der Betriebskommission mit beratender Stimme angehören und hat unter anderem folgende Aufgaben:
1. Überwachung der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit der Abwässer der Verbandsgemeinden und der durch Übernahmeverträge angeschlossenen Gemeinden und Privaten;
 2. Kontrolle der Abwasseranlagen der Gemeinden und der Privaten;
 3. Beratung und Unterbreitung von technischen Konzepten und von Verbesserungsvorschlägen;
 4. Erstellen der Betriebsstatistik sowie des Jahresberichts über den technischen Betrieb und den Zustand der Anlagen;
 5. Unmittelbare Aufsicht über das Betriebspersonal mit Weisungsbefugnis;
 6. Auftragserteilung im Rahmen des Betriebsbudgets.

9. Grosseinleiter

Art. 36

Firmen mit grosser Abwassermenge und/oder Schmutzstofffracht, nachfolgend Grosseinleiter genannt, sind Einleiter, deren Abwassermenge und/oder Schmutzstofffracht in der Regel die Kriterien gemäss Anhang 5 erreichen oder überschreiten. Definition Grosseinleiter

V. Kostentragung und Finanzierung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 37

Kostentragung

Sämtliche Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der verbandseigenen Abwasserentsorgungsanlagen gehen unmittelbar zu Lasten des Verbandes.

Staats- und Bundesbeiträge an den Bau von Verbandsanlagen werden vom Verband den Gemeinden gutgeschrieben.

Art. 38

Mittelbeschaffung

Der Verband beschafft sich die erforderlichen Geldmittel insbesondere durch Vorausbezug bei den Verbandsgemeinden, durch Bankkredite und andere dem Verbandszweck nicht widersprechende Mittel.*

Art. 39

Spezialfinanzierung

Die Delegiertenversammlung beschliesst im Rahmen des Budgets für die Ergänzung, Erweiterung, Erneuerung sowie den Ersatz von Anlagen und Einrichtungen jährliche Einlagen durch die Verbandsgemeinden auf der Basis einer Finanz- und Investitionsplanung.

Art. 40

Verzugszinsen

Für verspätete Zahlungen von Gemeinden und Privaten erhebt der Verband einen Verzugszins zum jeweiligen Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Gemeindedarlehen.

B. Bau und Betrieb der Anlagen

1. Bau der Anlagen

Art. 41

Definition der Bauten

- 1 Ergänzungsbauten sind Bauten und Einrichtungen, die keine höhere Belastung der Anlagen bezüglich der Abwassermenge oder Schmutzstofffracht zulassen, die aber der Verbesserung des Gewässerschutzes dienen.

* Teilrevision, genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 27. Oktober 2007

- 2 Erweiterungsbauten ermöglichen die Zuleitung von grösseren Abwassermengen und Schmutzstofffrachten.
- 3 Erneuerung und Ersatz von Anlagen und Einrichtungen dienen der Funktions- und Werterhaltung.

2. Betrieb der Anlagen

Art. 42

Die Anlagen und Einrichtungen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass sie den Gewässerschutz in optimaler Weise gewährleisten. Der Klärschlamm ist fachgerecht zu verwerten beziehungsweise zu entsorgen.

Gewässerschutz,
Hygiene

Art. 43

Als Kosten gelten die Aufwendungen der laufenden Rechnung (Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Kapitalfolgekosten aus dem Bau der Anlagen nach Art. 41 Abs. 1 bis 3).

Kostenunterteilung

Sie sind wie folgt zu unterteilen:

1. Abwasserverbandskanäle und Bauwerke;
2. Abwasserreinigungsanlage (ARA);
3. Leistungen für Dritte.

Art. 44

- 1 Die Kosten für die Verbandskanäle und -bauwerke sind entsprechend den hydraulischen Einwohnergleichwerten, inklusive Gewerbe und Industrie, sowie den gewichteten, überbauten und nicht überbauten Entwässerungsflächen gemäss geltenden Zonenplänen unter den Gemeinden zu verteilen. Die prozentuale Kostenverteilung zwischen den Einwohnergleichwerten und den gewichteten Zonenflächen ist in Anhang 1 dieses Reglements festgelegt. Die Gewichtung der Zonenflächen ergibt sich aus Anhang 4. Die Kosten für Verbandskanäle und -bauwerke, die einer Gemeinde als Ersatz für eigene Anlagen dienen, sind dieser im Kostenverteiler angemessen zu belasten.
- 2 Die Kosten der Abwasserreinigungs- und der Schlammbehandlungsanlage sind entsprechend den hydraulischen Einwohnergleichwerten unter den Gemeinden zu verteilen. Die Einwohnergleichwerte ergeben sich aus dem Trink- und Brauchwasserbezug der angeschlossenen Liegenschaften. Wird der Wasserbezug nicht gemes-

Kostenverteilung

sen, wird pro Einwohner und Jahr eine in den* Anhängen 1 und 2 dieses Reglements festgelegte Wassermenge verrechnet. Kühlwasser, das nicht der Abwasserleitung zugeführt wird, kann abgezogen werden. Regenwasser, welches zu Reinigungszwecken aufgefangen und der Abwasserleitung zugeführt wird, ist mit einzubeziehen. Der Trink- und Brauchwasserbezug der Grosseinleiter ist vor der Verteilung in Abzug zu bringen.

- 3 Bei den Grosseinleitern sind für die Verteilung der Abwasserreinigungs- und Schlammbehandlungsanlagekosten die Jahresfrachten, bezogen auf die Wassermenge, auf den Schlammanfall, auf die Oxidation, bezogen auf Kohlenstoff- und Stickstoffverbindungen (C und N) sowie auf den Phosphor, massgebend. Für Saisonbetriebe mit kurzzeitiger, grosser Belastung können angemessene Zuschläge erhoben werden. Die Methode zur Bestimmung der Einwohnergleichwerte der Grosseinleiter und deren Gewichtung ist in Anhang 3 dieses Reglements festgelegt.
- 4 Die Leistungen für Dritte werden nach effektivem Aufwand berechnet und den entsprechenden Rechnungen gutgeschrieben.
- 5 Die Kostenanteile der Gemeinden an den Verbandskanälen und -bauwerken sowie an den Abwasserreinigungs- und Schlammbehandlungsanlagen ergeben sich aus den Anhängen 1 und 2 dieses Reglements.
- 6 Bei Industrie- und Gewerbebetrieben, die nicht Grosseinleiter sind, wird in der Regel nur die Wassermenge berücksichtigt, wobei davon ausgegangen wird, dass die übrigen Werte den Basiseinwohnergleichwerten entsprechen.

Art. 45

Neubeurteilung des
Kostenverteilers

- 1 Verändern sich die Grundlagen, die zur Beurteilung des Kostenverteilers einer Gemeinde massgebend waren, erheblich, so kann eine Neubeurteilung der Kostenverteilung verlangt werden.
- 2 Eine Neubeurteilung findet überdies in der Regel alle 5 Jahre statt.
- 3 Unter Einhaltung der Grundsätze gemäss Art. 44 Abs. 1 bis 3 kann die Delegiertenversammlung die Anpassung des Kostenverteilers beschliessen.

* Teilrevision, genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 27. Oktober 2007

VI. Rechtsverhältnisse an den Abwasseranlagen

A. Verbands- und Gemeindeanlagen

Art. 46

- | | | |
|---|---|-------------------------------------|
| 1 | Der Verband ist Eigentümer der Verbandsanlagen. Sie sind im Generellen Entwässerungsplan (GEP)* des Verbandes festgelegt. | Eigentumsverhältnisse, Einleitrecht |
| 2 | Der Verband ist Bewilligungsnehmer für die Einleitung der gereinigten Abwässer in den Vorfluter. | |
| 3 | Das Eigentum an den übrigen Abwasseranlagen zu regeln, ist Sache der Gemeinden und Privaten. | |

B. Aufnahme- und Zuleitungspflicht, Anschlüsse

Art. 47

Der Verband ist, unter Vorbehalt von Art. 48 verpflichtet, die aus den Verbandsgemeinden sowie aufgrund von Übernahmeverträgen anfallenden Abwässer aufzunehmen. Die Gemeinden müssen das in ihrem Gemeindegebiet anfallende Abwasser den Verbandsanlagen zuleiten. Sie fördern zu diesem Zweck den Ausbau ihres Kanalisationsnetzes.	Aufnahme- und Zuleitungspflicht
---	---------------------------------

Art. 48

- | | | |
|---|---|-----------------------------|
| 1 | Die den Verbandsanlagen zugeleiteten Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie die Anlagen nicht schädigen und den Betrieb weder durch ihre Zusammensetzung noch durch die Art und Weise ihres Anfalls behindern oder stören. | Beschaffenheit der Abwasser |
| 2 | Die Zuleitung von Abwässern hat im Schwemmverfahren zu erfolgen. Industrielle und gewerbliche Abwässer sind je nach Beschaffenheit und Anfall entsprechend der einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen* vorzubehandeln oder auszugleichen. | |
| 3 | Sporadisch anfallendes, nicht belastetes Regenwasser innerhalb der Kanalisationsgebiete ist nach Möglichkeit zu versickern oder in Sauerwasserkanäle und Vorfluter abzuleiten. | |
| 4 | Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser, Fremdwasser aus laufenden Brunnen, Drainagen, Sickerleitungen, Kühlanlagen und dergleichen darf grundsätzlich nicht der ARA zugeleitet werden. | |

* Teilrevision, genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 27. Oktober 2007

Art. 49

Anschlussbewilligung,
Zuständigkeit,
Beiträge

- 1 Anschlüsse für häusliche Abwässer an die Gemeindekanalisation und an die Verbandsanlagen werden durch die Verbandsgemeinde bewilligt, in der sie liegen. Anschlüsse an die Verbandsanlagen sind der Betriebskommission von der entsprechenden Gemeinde zu melden.
- 2 Anschlüsse für nicht häusliche Abwässer dürfen erst nach Zustimmung durch die Betriebskommission bewilligt werden. Der Betriebskommission ist ein schriftliches Gesuch mit den notwendigen Angaben über Anschlussstelle, Beschaffenheit und Menge der anfallenden Abwässer sowie deren allfällige Vorbehandlung zu unterbreiten.
- 3 Beiträge und Gebühren für Abwasseranschlüsse an Verbandsanlagen, die an Stelle von Gemeindekanalisationen treten, werden von jener Verbandsgemeinde bezogen, in der sich die Anschlussliegenschaft befindet.

C. Aufsichtsrecht, Massnahmen, Haftung

Art. 50

Aufsichtsrecht

Die zuständigen Organe des Verbandes sind berechtigt, die Abwasserbeseitigung in den Verbandsgemeinden, soweit sie mit den Verbandsanlagen und deren Betrieb in technischem Zusammenhang steht, zu kontrollieren. Die Kontrolle erstreckt sich sowohl auf Anlagen der Gemeinden als auch jene von Privaten.

Art. 51

Mängel, Behebung

- 1 Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die Verbandsanlagen oder deren Betrieb weder durch mangelhafte eigene Abwasseranlagen noch durch die Zuleitung von unzulässigen Abwasserinhaltsstoffen beeinträchtigt oder geschädigt werden.
- 2 Unterlässt es eine Gemeinde, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, so setzt ihr die Betriebskommission eine Frist unter Androhung der Ersatzvornahme mit Kostenfolge.

Art. 52

Haftung

Die Gemeinden haften für Schäden an Verbandsanlagen und deren Betrieb, die durch mangelhafte Abwasseranlagen oder unzulässige Abwasserzuleitungen entstehen.

D. Einsprachen, Rekurse

Art. 53

Einsprachen gegen Verfügungen des Präsidenten sind innert 20 Tagen bei der Betriebskommission anzubringen.

Einsprachen

Art. 54

Gegen Entscheide der Organe des Verbandes gemäss Art. 10 Ziff. 1 bis 3* kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim zuständigen Departement des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Rekurse

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 55

- 1 Die Gemeinden Herdern, Hüttwilen und Uesslingen-Buch erklären mit Zustimmung zum Reglement ihren Beitritt zum Verband.*
- 2 Das Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.*

Genehmigung

Art. 56 *aufgehoben

Art. 57

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements wird nach der Genehmigung durch den Regierungsrat von der Delegiertenversammlung festgelegt.*

Inkraftsetzung

Art. 58 *aufgehoben

* Teilrevision, genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2007

Art. 59

Gemeinde-
reorganisation

Schliessen sich Verbandsgemeinden zu Politischen Gemeinden (Gemeindereorganisation)* zusammen, so werden diesen neuen Gemeinden die Summe der Kostenverteil-Prozentsätze der in ihr zusammengeschlossenen Verbandsgemeinden oder Verbandsgemeindeteile in Anrechnung gebracht.

Ort, Datum

Namens des Abwasserverbandes

Frauenfeld, 11. August 1997

Der Präsident: Die Aktuarin:

Genehmigungsvermerke

Das Reglement wurde am*

11. August 1997	durch die Betriebskommission	genehmigt
3. September 1997	durch die Delegiertenversammlung	genehmigt
15. März 1998	durch Frauenfeld (Stadt)	genehmigt
22. September 1997	durch Felben-Wellhausen (EG)	genehmigt
31. Oktober 1997	durch Gachnang (OG)	abgelehnt
24. Juni 1997	durch Gerlikon (OG)	genehmigt
16. Juni 1997	durch Hüttlingen (OG)	genehmigt
27. Juni 1997	durch Islikon (OG)	genehmigt
16. Juni 1997	durch Mettendorf (OG)	genehmigt
26. Juni 1997	durch Niederwil (OG)	genehmigt
30. Juni 1997	durch Oberwil (OG)	genehmigt
25. September 1997	durch Warth-Weiningen (PG)	genehmigt

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt mit Beschluss Nr. 454 vom 9. Juni 1998

Änderungen vom 25. Oktober 2007*

Von der Delegiertenversammlung am 25. Oktober 2007 genehmigt und mit Wirkung ab 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. vom genehmigt.

Beitritt weiterer Gemeinden

Dem revidierten Reglement, dem Kostenverteiler und damit einem Beitritt zum Verband haben am

26. Mai 2008	die Gemeindeversammlung Herdern	zugestimmt
21. Januar 2008	die Gemeindeversammlung Hüttwilen	zugestimmt
13. Juni 2008	die Gemeindeversammlung Uesslingen-Buch	zugestimmt

* Teilrevision, genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2007

VIII. Anhänge

Anhang 1 Kostenverteiler Verbandskanäle und -bauwerke*

Zu verteilende Kosten inklusive Amortisation

540'000 Franken (Annahme)

Gemeinden	Verteilung nach Wassermenge		Verteilung nach Zonenfläche		Verteilung nach Ersatz von Gemeindeanlagen		Kostenverteiler Kanäle + Bauwerke	
	<i>m³ /Jahr</i> 1)	% 2)	<i>m² gewertet</i>	% 3)	<i>Franken</i> 4)	% 3)	% 2)	<i>Franken</i> 5)
Felben-Wellhausen (inkl. Thundorf)	145'800	5.079	1'377'300	7.750	32'600	13.077	8.812	47'600
Frauenfeld (inkl. Matzingen)	2'265'500	78.924	11'831'200	66.571	131'000	52.547	65.903	355'800
Gachnang	163'900	5.710	2'082'400	11.717	32'700	13.117	9.874	53'300
Herdern	30'900	1.076	363'800	2.047	5'700	2.286	1.754	9'500
Hüttlingen	41'500	1.446	353'000	1.986	2'800	1.123	1.425	7'700
Hüttwilen	103'600	3.609	912'700	5.136	23'800	9.547	6.290	34'000
Uesslingen-Buch	28'500	0.993	179'400	1.009	5'500	2.206	1.481	8'000
Warth-Weiningen	90'800	3.163	672'500	3.784	15'200	6.097	4.461	24'100
Total	2'870'500	100.000	17'772'300	100.000	249'300	100.000	100.000	540'000
Gewichtung		40%		20%		40%		

Legende:

- 1) Wo keine Wasseruhren vorhanden sind, werden pro Einwohner und Jahr 62 m³ Wasser verrechnet.
- 2) Ändert sich jedes Jahr infolge der Wassermengen der Grosseinleiter.
- 3) Ändert sich nur bei Bedarf im Rahmen einer Neubeurteilung der Kostenverteilung.
- 4) Kostenanteile für Gemeindeanlagen (gemäss Anlagebuchhaltung).
- 5) Kostenanteile (als Grössenordnung, gerundet) bei angenommenen Gesamtkosten im Jahr von 540'000 Franken.

Gesamtkostenverteiler

Für den Gesamtkostenverteiler wird die Verteilung nach Wassermengen mit 40%, nach Zonenfläche mit 20% und nach Ersatz von Gemeindeanlagen mit 40% gewichtet.

Gesamtkostenverteiler = 0.40 x % Wassermenge + 0.20 x % Zonenfläche + 0.40 x % Ersatz.

Ermittlung der zu verteilenden Kosten pro Jahr

Laufende Rechnung (ohne Abschreibung)	195'000.00
Abschreibung gemäss Anlagebuchhaltung und Zinsen (Beiträge Werterhaltung)	345'000.00

<i>Erforderliche jährliche Mittel für Verbandskanäle und -bauwerke (Annahme)</i>	<i>540'000.00</i>
--	-------------------

* Teilrevision, genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2007

Anhang 2 Kostenverteiler Abwasserreinigungsanlage (ARA)*

Zu verteilende Kosten inklusive Amortisation 2'400'000 Franken (Annahme)

Davon Grosseinleiter Wasser (gewertet / Annahme) 980'000 m³/J 29.965%
 Gemeinden Wasser (ohne Grosseinleiter) 2'290'500 m³/J 70.035%

Gesamtes Wasser (gewertet / Annahme) 3'270'500 m³/J 100.000%

Kostenanteil Grosseinleiter 0.29965 x 2'400'000 = Fr. 719'200.00
 Kostenanteil aller Gemeinden 0.70035 x 2'400'000 = Fr. 1'680'800.00

Total zu verteilende Kosten (Annahme) **Fr. 2'400'000.00**

Gemeinden	Verteilung nach Wassermenge (ohne Grosseinleiter)		Kostenverteiler ARA
	m ³ /Jahr 1)	%	Franken 2)
Felben-Wellhausen (inkl. Thundorf)	145'800	6.3654	107'000
Frauenfeld (inkl. Matzingen)	1'685'500	73.5866	1'236'800
Gachnang	163'900	7.1556	120'300
Herdern	30'900	1.3491	22'700
Hüttlingen	41'500	1.8118	30'500
Hüttwilen	103'600	4.5230	76'000
Uesslingen-Buch	28'500	1.2443	20'900
Warth-Weiningen	90'800	3.9642	66'600
Total Gemeinden	2'290'500	100.0000	1'680'800

Legende:

- 1) Wo keine Wasseruhren vorhanden sind, werden pro Einwohner und Jahr 62 m³ Wasser verrechnet.
- 2) Kostenanteile (als Grössenordnung, gerundet) bei angenommenen Gesamtkosten im Jahr von 2'400'000 Franken und bei der angenommenen, gewerteten Wassermenge der Grosseinleiter.

Ermittlung der zu verteilenden Kosten pro Jahr

Franken

Laufende Rechnung (ohne Abschreibung) 1'800'000.00

Abschreibung gemäss Anlagebuchhaltung und Zinsen (Beiträge Werterhaltung) 600'000.00

Erforderliche jährliche Mittel für die Abwasserreinigungsanlage (Annahme) 2'400'000.00

* Teilrevision, genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2007

Anhang 3 Einwohnergleichwerte aufgrund einheitlicher Basiswerte

Die Einwohnergleichwerte sind für den ganzen Verband nach einheitlichen Basiswerten festzulegen.

Folgende Erfahrungswerte des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Gewichtung- und Umrechnungsfaktoren bilden die Grundlagen für die Kostenverteilung auf die Grosseinleiter:

<i>Basiswerte</i>		<i>pro Jahr und Einwohner</i>	<i>pro Tag und Einwohner</i>
Basiswert Abwassermenge	B_Q	= 62 m ³ /a	= 170 l/Ed
Basiswert für CSB gelöst (Chem. Sauerstoffbedarf gelöst)	B_{CSB}	= 29 kg/O ₂ /a	= 80 gr O ₂ /Ed
Basiswert für GUS (ges. ungelöste Stoffe)	B_{GUS}	= 18 kg /TS/a	= 50 gr TS/Ed
Basiswert für N gelöst (Kjeldahl-Stickstoff inklusive NH ₄)	B_N	= 4 kg N/a	= 11 gr N/Ed
Basiswert für P gelöst (gelöstes Phosphat)	B_P	= 0.70 kg P/a	= 1.90 gr P/Ed

Die Gewichtungsfaktoren können anhand der kostenverursachenden Prozessabläufe auf der ARA ermittelt werden. Es wird nach folgenden Hauptgruppen unterschieden:

Gewichtungsfaktor

- Hydraulik G_H = 0.35
- Oxidation G_{ox} = 0.35
- Phosphatfällung G_p = 0.05
- Schlamm G_s = 0.25

Diese Werte sind Erfahrungswerte und können eingesetzt werden, sofern sie nicht ermittelt wurden.

Umrechnungsfaktoren

Um den gegenseitigen Einfluss der verschiedenen Belastungsgrössen untereinander festzulegen, sind folgende Umrechnungsfaktoren notwendig:

Umrechnungsfaktor

- Stickstoff in Sauerstoffbedarf R = 4.6 kg O₂/kg N
- CSB in Schlamm S = 0.50 kg TS/kg CSB
- P-Fällung in Schlamm T = 7.0 kg TS/kg P

Anhang 4 Gewichtungsfaktoren für Bauzonenflächen

Richtwerte für die Festlegung der Gewichtungsfaktoren für die Bauzonenflächen

<i>Zonenart</i>		<i>Ausnützungsziffer</i>	<i>Gewichtungsfaktor</i>
WE1	Wohnzone für Einfamilienhäuser	0.30-0.40	1.0
WE2	Wohnzone für Zweifamilienhäuser	0.30-0.45	1.5
W2+WG2	Wohn-, Wohn- und Gewerbezone 2 Geschosse	0.40-0.50	2.0
W3+WG3	Wohn-, Wohn- und Gewerbezone 3 Geschosse	0.60-0.80	2.5
W4+WG4	Wohn-, Wohn- und Gewerbezone 4 Geschosse	0.80-1.00	3.0
D	Dorfzonen	0.40-0.45	2.0
K	Kernzonen	0.40-0.60	2.5
SK	Stadtkernzonen	0.90-1.50	3.0
V	Vorstadtzone 3 bis 5 Geschosse	-	2.5
A	Altstadtzone	-	2.5
G	Zone für Gewerbe und Kleinindustrie	-	2.0
I	Industriezone	-	3.0
OeB	Zonen für öffentliche Bauten	-	1.5
OeA	Zone für öffentliche Anlagen	-	1.0
OeM	Zone für militärische Bauten und Anlagen	-	2.0
Cp	Campingzone	-	0.5
PZ	Spezialzone Plättli Zoo	-	1.0

Für Bauzonenflächen, die im Trennsystem beziehungsweise im reduzierten Mischsystem entwässert werden, können die Gewichtungsfaktoren bis zu 50% reduziert werden.

Für oben nicht definierte Zonen legt die Betriebskommission den Faktor fest.

Anhang 5 Definition Grosseinleiter

Grosseinleiter sind Einleiter, deren Abwassermenge und/oder Schmutzstofffracht in der Regel die nachfolgenden Kriterien erreichen oder überschreiten:

Abwassermenge	> 20'000 m ³ /Jahr
Schmutzstofffracht	> 30 kg BSB ₅ /d = 600 EG

(BSB₅) = Biochemischer Sauerstoffbedarf innert 5 Tagen)